

Factsheet zur Durchführung der Sondermaßnahmen von Erasmus+ im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Erasmus+ Erwachsenenbildung, Aktionstypen KA121 und KA122

Angesichts der besorgniserregenden Lage in der Ukraine hat sich die Europäische Kommission entschlossen, ukrainische Studierende, junge Menschen sowie Pädagogen und Pädagoginnen durch die Programme Erasmus+ und Europäischen Solidaritätskorps so weit wie möglich zu unterstützen. Die Programme haben eine lange Tradition in der Förderung von Solidarität und Verständnis zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und geografischen Hintergründen - Grundsätze, die es mehr denn je zu bewahren und weiter zu fördern gilt.

Daher hat die Europäische Kommission die Erasmus+-Mobilitätsprogramme (KA 1) der allgemeinen und beruflichen Bildung ausnahmsweise für neue Teilnehmende aus der Ukraine geöffnet. Ukrainisches Bildungspersonal sowie Lernende können als Erasmus+-Teilnehmende an den Auslandsaufenthalten im Rahmen von Erasmus+ Projekten teilnehmen – dies gilt auch für die nächste Antragsrunde im Herbst 2024 und darüber hinaus.

In diesem Dokument finden Sie die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, um aus der Ukraine geflüchtete Lernende und Personal über das Programm Erasmus+ in Ihrem Projekt zu fördern.

Lernende in der Erwachsenenbildung

Die folgenden Sondermaßnahmen wurden für Antragsteller des derzeitigen Erasmus+-Programms (2021-2027), also akkreditierte Einrichtungen sowie Kurzzeitprojekte konzipiert.

→ Wer kann unterstützt werden?

Lernende, die zum Zeitpunkt der Flucht aus der Ukraine an einem Bildungsangebot in der Erwachsenenbildung teilgenommen haben.

→ Welche Aktivität kann unterstützt werden?

Mit den Zuschüssen für ukrainische Lernende soll es möglich gemacht werden, ihren Bildungswunsch in Deutschland fortzusetzen. Dafür sind alle Aktivitätsarten für Lernende auch für die ukrainischen Geflüchteten als Incoming-Teilnehmende förderfähig. Dabei gelten die Bestimmungen des Programmleitfadens in Bezug auf Dauer und Förderfähigkeit.

Die aufnehmende Einrichtung muss für alle Aufenthalte die Qualitätsstandards sicherstellen. Es werden Teilnehmenden- und die Lernvereinbarungen abgeschlossen, die sowohl von der aufnehmenden Einrichtung als auch von dem /der Teilnehmenden unterschrieben werden.

→ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die aufnehmende Organisation prüft die Förderberechtigung anhand der Unterlagen des/der Teilnehmenden. Beispiele für zulässige Dokumente für Lernende sind:

- Einschreibebescheinigungen, Erklärungen von Bildungseinrichtungen oder zuständigen ukrainischen Behörden.

Falls ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann, kann eine Selbstauskunft ausreichen.

→ **Wie sieht die Finanzierung aus?**

Für die finanzielle Unterstützung der ukrainischen Teilnehmenden werden die entsprechenden Fördersätze der Antragsrunden genutzt. Zusätzlich gibt es Ausnahmeregelungen der Europäischen Kommission.

Ein Förderbeispiel:

Organisatorische Unterstützung: Die aufnehmende Einrichtung erhält wie bei internationalen Aktivitäten **500 Euro** pro Teilnehmenden. Zudem wird jede/r Teilnehmende mit **125 Euro** bezuschusst, da diese aufgrund der Umstände als „Teilnehmende mit geringeren Chancen“ eingestuft werden.

Individuelle Unterstützung: Ukrainische Lernende in der Erwachsenenbildung erhalten pro Tag eine Unterstützung von **127 Euro**, ab dem 14.ten Aufenthaltstag verringert sich dieser Satz auf **89 Euro**.

Reisekosten: Stammen Lernende bspw. aus Kiew und sind in Hannover (laut Entfernungrechner der EU sind das 1452 km Distanz) untergekommen, werden die Reisekosten mit **309 Euro** pro Person bezuschusst.

Sprachliche Unterstützung: Teilnehmende erhalten **150 Euro** für die sprachliche Unterstützung. Zusätzlich können Lizenzen für OLS beantragt werden.

Zudem können *Inklusionsunterstützung und außergewöhnliche Kosten* bei Bedarf erstattet werden.

Mehr Informationen sind in der [Fördersatztable](#) enthalten.

→ **Wie werden die Finanzmittel ausgezahlt?**

Abgerechnet werden die Zuschüsse zu den Aktivitäten im Beneficiary Module.

Das ursprünglich bewilligte Budget der aufnehmenden Einrichtung kann hierfür nicht erhöht werden. Innerhalb dieses Rahmens können aber alle nicht genutzten Mittel (z. B. durch ausgefallene Mobilitäten) für die ukrainischen Incoming-Aktivitäten genutzt werden.

Sollten Sie geflüchtete Lernende aus der Ukraine fördern wollen, wenden Sie sich bitte vorab per Mail an uns. Aufgrund der Sonderbestimmungen muss ein Addendum zum Vertrag erstellt werden.

→ **Wer hilft bei Fragen?**

Bei inhaltlichen Fragen zur Förderung wenden Sie sich an das *Team Mobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung* unter mobilitaet-erwachsenenbildung@bibb.de oder 0228/107-1628 sowie -1513.

Bei konkreten Fragen zur finanziellen Förderung wenden Sie sich an das *Team Finanzielle und vertragliche Projektbegleitung* unter NAHelpdesk@bibb.de oder 0228/107-1600.

Personal in der Erwachsenenbildung

Die folgenden Sondermaßnahmen wurden für Antragsteller des derzeitigen Erasmus+-Programms (2021-2027), also akkreditierte Einrichtungen sowie Kurzzeitprojekte konzipiert.

→ **Werkann unterstützt werden?**

Das Personal muss zum Fluchtzeitpunkt in einer ukrainischen Erwachsenenbildungseinrichtung beschäftigt gewesen sein oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

→ **Welche Aktivität kann unterstützt werden?**

Alle Aktivitätsarten für Personal sind für die ukrainischen Geflüchteten als Incoming-Teilnehmenden förderfähig. Dabei gelten die Bestimmungen des Programmleitfadens in Bezug auf Dauer und Förderfähigkeit. Ukrainische Lehrkräfte können beispielsweise deutschen Kolleginnen und Kollegen einen Grundwortschatz in Ukrainisch vermitteln, damit diese besser mit den ukrainischen Lernenden kommunizieren können oder als Lehrkräfte Angebote für andere Geflüchtete umsetzen (Aktivitätsart Lehr- und Lernaufenthalt).

Die aufnehmende Einrichtung muss für alle Aufenthalte die Qualitätsstandards sicherstellen. Es werden Teilnehmenden- und die Lernvereinbarungen abgeschlossen, die sowohl von der aufnehmenden Einrichtung als auch von dem /der Teilnehmenden unterschrieben werden.

→ **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Die aufnehmende Organisation prüft die Förderberechtigung anhand der Unterlagen des/der Teilnehmenden. Beispiele für zulässige Dokumente für Personal sind:

- Gehaltsabrechnungen, Lehrer-/Personaldiplome, Arbeitsverträge, Erklärungen von Bildungseinrichtungen oder den zuständigen ukrainischen Behörden.

Falls ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann, kann eine Selbstauskunft ausreichen.

→ **Wie sieht die Finanzierung aus?**

Für die finanzielle Unterstützung der ukrainischen Teilnehmenden werden die entsprechenden Fördersätze der Antragsrunden genutzt. Zusätzlich gibt es Ausnahmeregelungen der Europäischen Kommission.

Ein Rechenbeispiel:

Organisatorische Unterstützung: Die aufnehmende Einrichtung erhält wie bei internationalen Aktivitäten **500 Euro** pro Teilnehmenden. Zudem wird jede/r Teilnehmende mit **125 Euro** bezuschusst, da diese aufgrund der Umstände als „Teilnehmende mit geringeren Chancen“ eingestuft werden.

Individuelle Unterstützung: Teilnehmendes ukrainisches Personal erhält pro Tag eine Unterstützung von **191 Euro**, ab dem 14.ten Aufenthaltstag verringert sich dieser Satz auf **134 Euro**.

Reisekosten: Stammen die Teilnehmende bspw. aus Odessa und sind in Bonn (laut Entfernungrechner der EU sind das 1792 km Distanz) untergekommen werden die Reisekosten mit **309 Euro** bezuschusst.

Sprachliche Unterstützung: Teilnehmende erhalten **150 Euro** für die sprachliche Unterstützung. Zusätzlich können Lizenzen für OLS beantragt werden.

Zudem können *Inklusionsunterstützung und außergewöhnliche Kosten* bei Bedarf erstattet werden.

Mehr Informationen sind in der [Fördersatztabelle](#) enthalten.

→ **Wie werden die Finanzmittel ausgezahlt?**

Abgerechnet werden die Zuschüsse zu den Aktivitäten im Beneficiary Module.

Das ursprünglich bewilligte Budget der aufnehmenden Einrichtung kann hierfür nicht erhöht werden. Innerhalb dieses Rahmens können aber alle nicht genutzten Mittel (z. B. durch ausgefallene Mobilitäten) für die ukrainischen Incoming-Aktivitäten genutzt werden.

Sollten Sie geflüchtetes ukrainisches Personal aus der Erwachsenenbildung fördern wollen, wenden Sie sich bitte vorab per Mail an uns. Aufgrund der Sonderbestimmungen muss ein Addendum zum Vertrag erstellt werden.

→ **Wer hilft bei Fragen?**

Bei inhaltlichen Fragen zur Förderung wenden Sie sich an das Team Mobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung unter mobilitaet-erwachsenenbildung@bibb.de oder 0228/107-1628 sowie -1513.

Bei konkreten Fragen zur finanziellen Förderung wenden Sie sich an das Team Finanzielle und vertragliche Projektbegleitung unter NAHelpdesk@bibb.de oder 0228/107-1600.